Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 3587.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marklissa nach Nieder-Linda.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Marklissa nach Nieder-Linda Seitens des Kreises Lauban genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, sowie die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise das Recht zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1852.

(Nr. 3588.) Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die städtischen Behörden von Potsdam darauf angetragen haben, zur Abtragung der städtischen kündbaren Darlehne eine Anleihe von 300,000 Rthlrn. aufzunehmen und zu dem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 300,000 Rthlrn., in Worten: Dreimal hundert tausend Thalern Potsdamer Stadtobligationen, welche im einzelnen Stücke zu Beträgen von 1000 Rthlrn., 500 Rthlrn., 100 Rthlrn., 50 Rthlrn. und 25 Rthlrn. nach dem hier beigedruckten Schema auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, durch einen mit einem Prozent des Kapitals jährlich fundirten Tilgungsfonds, welchem auch die Zinsen der amortisirten Obligationen zuwachsen, mittelst jährlicher Verloosung oder Ankaufs innerhalb 42 Jahren zu amortisiren sind, und zu deren Sicherheit insbesondere die Stadt verpflichtet ist, auf Höhe der im Umlauf befindlichen Obligationen das ihr gehörige Kapital von 300,000 Rthlrn. in Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Stammaktien, oder an deren Stelle andere sichere Effekten stets deponirt zu halten, — Unsere landesherrliche Genehmigung, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung des Staats zu bewilligen.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

A.

Schema.

Potsdamer Stadt=Obligation

(Trockener Stempel.)

Littera .... Nr. .....

über [redacted] Thaler Kurant.

Der Magistrat und der Gemeinderath der Stadt Potsdam bekunden hiermit, kraft des landesherrlichen Privilegiums vom .... 185. (Gesetz-Sammlung de 185. Seite ...), daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern, in Worten .... Thalern Preußisch Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Potsdam zu fordern hat.

Der Inhaber dieser Obligation, zu deren Sicherheit ein gleicher Betrag in Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn=Stammaktien oder in anderen sicheren Effekten deponirt ist, erhält alljährlich vier Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten am ..... und am ..... gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons in der Kämmereikasse zu erheben sind. Werden jedoch die Zinsen innerhalb vier Jahren nach dem im Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht erhoben, so verfallen sie zum Vortheil der Kommune.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten, vom Staate genehmigten Amortisationsplans mittelst jährlicher Verloosung oder Ankaufs der Obligationen, und es steht daher den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zu. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen.

Die Behufs der Amortisation ausgeloosten oder gekündigten Nummern der Obligation werden drei Monate vor dem Zahlungstermine durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Vossische und Spenersche Zeitung und die hiesigen Lokalblätter bekannt gemacht. Die Auszahlung dieser Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Kämmereikasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung dieser Obligation auf. Der Betrag der ausgereichten Zinskupons, soweit solche nach dem Zahlungstermine der Obligation fällig und mit der Obligation nicht zurückgereicht sind, wird von dem Kapital gekürzt.

Werden die Obligationen nicht innerhalb zehn Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, oder den nachfolgenden Bestimmungen gemäß als verloren oder vernichtet angemeldet, so ist der Betrag derselben zum Vortheil der Kommunalkasse verfallen, inzwischen und bis dahin erfolgt eine jährliche Bekanntmachung dieser noch unabgehobenen Obligationen.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Kupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habende Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerio zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die hiesige Königliche Regierung statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Potsdam, den .. ten .... 185.

(Stadt-Siegel.)

Der Magistrat.	**Der Gemeinderath.**
(Namen gedruckt.)	(Namen gedruckt.)

Mit

B.

Mit ..... Kupons.

Serie.. **(Erster) Kupon**

zur Potsdamer Stadt-Obligation Littr. ..... № ....

über Rthlr.

Inhaber dieses erhält am .... 185 .
die halbjährlichen Zinsen oben genannter Obligation für die Zeit
vom .... 185 . bis .... 185 .
mit Rthlr. in Worten .... Thaler
aus der Kämmerei-Kasse zu Potsdam.

Potsdam, den .. ten .... 185 .

Der Magistrat. (Namen gedruckt.)	(Trockener Stempel.)	**Der Gemeinderath.** (Namen gedruckt.)

Dieser Kupon verfällt in vier Jahren nach dem Zahlungs-Termine.

Plan

C.

Plan

zur Amortisation der neuen Schuld der Stadt Potsdam im Betrage von 300,000 Rthlrn. bei 4prozentiger Verzinsung à 1 Prozent.

1stes Jahr..........	3,000	Rthlr......	3,000	Rthlr.
Zinsen zu	120	=		
2tes Jahr..........	3,120	Rthlr......	3,120	=
Zinsen zu	125	=		
3tes Jahr..........	3,245	Rthlr......	3,245	=
Zinsen zu	130	=		
4tes Jahr..........	3,375	Rthlr......	3,375	=
Zinsen zu	135	=		
5tes Jahr..........	3,510	Rthlr......	3,510	=
Zinsen zu	140	=		
6tes Jahr..........	3,650	Rthlr......	3,650	=
Zinsen zu	146	=		
7tes Jahr..........	3,796	Rthlr......	3,796	=
Zinsen zu	152	=		
8tes Jahr..........	3,948	Rthlr......	3,948	=
Zinsen zu	158	=		
9tes Jahr..........	4,106	Rthlr......	4,106	=
Zinsen zu	164	=		
10tes Jahr..........	4,270	Rthlr......	4,270	=
Zinsen zu	171	=		
11tes Jahr..........	4,441	Rthlr......	4,441	=
Zinsen zu	178	=		
12tes Jahr..........	4,619	Rthlr......	4,619	=
Zinsen zu	185	=		
13tes Jahr..........	4,804	Rthlr......	4,804	=
		Latus	49,884	Rthlr.

		Transport	49,884	Rthlr.
13tes Jahr.........	4,804	Rthlr.		
Zinsen zu	192	=		
14tes Jahr.........	4,996	Rthlr......	4,996	=
Zinsen zu	200	=		
15tes Jahr.........	5,196	Rthlr......	5,196	=
Zinsen zu	208	=		
16tes Jahr.........	5,404	Rthlr......	5,404	=
Zinsen zu	216	=		
17tes Jahr.........	5,620	Rthlr......	5,620	=
Zinsen zu	225	=		
18tes Jahr.........	5,845	Rthlr......	5,845	=
Zinsen zu	234	=		
19tes Jahr.........	6,079	Rthlr......	6,079	=
Zinsen zu	243	=		
20stes Jahr.........	6,322	Rthlr......	6,322	=
Zinsen zu	253	=		
21stes Jahr.........	6,575	Rthlr......	6,575	=
Zinsen zu	263	=		
22stes Jahr.........	6,838	Rthlr......	6,838	=
Zinsen zu	274	=		
23stes Jahr.........	7,112	Rthlr......	7,112	=
Zinsen zu	284	=		
24stes Jahr.........	7,396	Rthlr......	7,396	=
Zinsen zu	296	=		
25stes Jahr.........	7,692	Rthlr......	7,692	=
Zinsen zu	308	=		
26stes Jahr.........	8,000	Rthlr......	8,000	=
Zinsen zu	320	=		
27stes Jahr.........	8,320	Rthlr......	8,320	=
Zinsen zu	333	=		
28stes Jahr.........	8,653	Rthlr......	8,653	=
Zinsen zu	346	=		
29stes Jahr.........	8,999	Rthlr......	8,999	=
Zinsen zu	360	=		
30stes Jahr.........	9,359	Rthlr......	9,359	=
Zinsen zu	374	=		
31stes Jahr.........	9,733	Rthlr......	9,733	=
		Latus	178,023	Rthlr.

		Transport	178,023 Rthlr.
31stes Jahr..........	9,733 Rthlr.		
Zinsen zu	389 "		
32stes Jahr..........	10,122 Rthlr.	.....	10,122 "
Zinsen zu	405 "		
33stes Jahr..........	10,527 Rthlr.	.....	10,527 "
Zinsen zu	421 "		
34stes Jahr..........	10,948 Rthlr.	.....	10,948 "
Zinsen zu	438 "		
35stes Jahr..........	11,386 Rthlr.	.....	11,386 "
Zinsen zu	455 "		
36stes Jahr..........	11,841 Rthlr.	.....	11,841 "
Zinsen zu	474 "		
37stes Jahr..........	12,315 Rthlr.	.....	12,315 "
Zinsen zu	492 "		
38stes Jahr..........	12,807 Rthlr.	.....	12,807 "
Zinsen zu	512 "		
39stes Jahr..........	13,319 Rthlr.	.....	13,319 "
Zinsen zu	533 "		
40stes Jahr..........	13,852 Rthlr.	.....	13,852 "
Zinsen zu	554 "		
41stes Jahr..........	14,406 Rthlr.	.....	14,406 "
		Es bleiben zuletzt nur	454 "
		Summa	300,000 Rthlr.

(Nr. 3589.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1852., betreffend die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.

Auf Ihren Bericht vom 28. Mai dieses Jahres bestimme Ich hiermit, daß gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, welche bei Aufenthalts-Veränderungen die vorgeschriebene Ab- und Anmeldung unterlassen, die nach §. 39. der Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841. verwirkte Disziplinarstrafe fortan von dem Kommandeur des Landwehrbataillons, dem die Kontrolirung des zu Bestrafenden obliegt, festzusetzen ist. Die Strafvollstreckung erfolgt auf Requisition des Bataillonskommandeurs durch den Kreislandrath.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und von Ihnen, dem Kriegsminister, der Armee noch besonders bekannt zu machen.

Sanssouci, den 29. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen. v. Bonin.

An die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges.

(Nr. 3590.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 12. Januar 1849. die Uebernahme des Chausseebaues von Königshütte nach dem Bahnhofe der Oberschlesischen Eisenbahn zu Schwientochlowitz, im Beuthener Kreise, durch die hierzu gebildete Gesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich der genannten Gesellschaft das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3591.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. auf den Antrag Unsers Ministers des Innern was folgt:

Zum §. 7.

Wenn Mauern, Planken oder andere derartige Befriedigungen von Höfen oder Gärten bei den zur Sicherung oder Löschung eines assoziirten Gebäudes nöthigen Anstalten beschädigt oder vernichtet worden sind und solches auf Anordnung von Personen, welchen bei Leitung dieser Veranstaltungen eine Mitwirkung zusteht, geschehen ist, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde nachgewiesen wird, so soll für den entstandenen Schaden, ohne Unterschied, ob der Betheiligte ein assoziirtes Mitglied ist oder nicht, eine außerordentliche Vergütung nach dem Werthe, welchen der beschädigte oder vernichtete Gegenstand vor dem Brande gehabt hat, bewilligt werden. Sind aber die Veranstaltungen, in Folge deren die Beschädigung stattgefunden hat, blos zur Sicherung oder Löschung eines nicht assoziirten Gebäudes geschehen, so wird die Vergütung nur dann gewährt, wenn der Eigenthümer des beschädigten Gegenstandes ein assoziirtes Mitglied ist.

Zum §. 8.

Von den im §. 8. als von der Aufnahme in die Sozietät ausgeschlossen bezeichneten Gebäuden sollen fernerhin gewisse Kategorieen, jedoch nur gegen erhöhten Beitrag, aufnahmefähig sein und gelten in dieser Hinsicht für die Zukunft folgende Bestimmungen:

Es sind

1) ganz ausgeschlossen von der Aufnahme:
Pulvermühlen und Pulvermagazine, Schwefelraffinerien und Schwefelziehereien, Terpentin- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold, Theeröfen, Pottaschbrennereien und Kiendarren, Schiffmühlen und Bockwindmühlen, Theatergebäude;

2) aufnahmefähig gegen doppelten Beitrag:
Ziegelöfen, wenn solche gehörig überwölbt sind, Schmieden, wenn sie nicht massive Bedachung haben;

3) aufnahmefähig gegen dreifachen Beitrag:
Stückgießereien, Zuckersiedereien, Knochenbrennereien, Eichorienfabriken, Soda-,

Soda=, Blutlaugensalz=, Holzsäure=, Schwefelsäure=, Vitriol= und Salmiak=Fabriken, Glas= und Schmelzhütten, Spiegelgießereien, Eisen= und Kupferhämmer.

Auch Rum= und Spritfabriken sollen künftig nur gegen Entrichtung des dreifachen Beitrags aufgenommen und als Fabriken solche zur Herstellung von Rum und Sprit bestimmte Etablissements angesehen werden, in denen mit Apparaten gearbeitet wird, welche auf mehr als ein Oxhoft eingerichtet sind.

Zum §. 11. und 12.

Es ist unstatthaft, die zu einem und demselben Gehöfte gehörigen Gebäude theilweise bei der Provinzial=Städte=Feuersozietät und theilweise anderswo gegen Feuersgefahr zu versichern; es wäre denn, daß diejenigen Gebäude, welche anderswo versichert werden sollen, bei der Provinzial=Städte=Feuersozietät reglementsmäßig überhaupt nicht versicherungsfähig wären.

In allen Fällen aber, wo ein Besitzer städtischer Gebäude dieselben anderswo als bei der Provinzial=Anstalt zu versichern Willens ist, muß ebenso, als ob dies bei der Provinzial=Anstalt geschehen sollte, und nach denselben Grundsätzen eine Abschätzung der Gebäude durch die städtische Abschätzungs=Kommission auf Kosten des Versicherungsnehmers vorangehen.

Kein Agent einer Privatversicherungs=Gesellschaft, bei welchem eine Versicherung städtischer Gebäude gegen Feuersgefahr nachgesucht worden ist, darf bei Vermeidung der im §. 31. des Gesetzes über das Mobiliar=Feuer=Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. bestimmten Strafen eine Police oder einen Prolongationsschein eher aushändigen, als bis er von dem Magistrat desjenigen Ortes, in welchem die zu versichernden Gebäude gelegen sind, die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung kein Bedenken entgegenstehe, und es muß sich der Magistrat, bevor diese Erklärung ertheilt wird, auf Grund der Werthstaxe der städtischen Abschätzungs=Kommission jedesmal namentlich davon Ueberzeugung verschaffen, daß nach den reglementsmäßigen Bestimmungen der Provinzial=Anstalt die Versicherungssumme zulässig ist.

Zum §. 15.

In Fällen, wo nach vorangegangener ausdrücklicher Verpflichtung, die Beiträge für das ganze laufende Halbjahr entrichten zu wollen, der Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung einer Versicherungssumme zu einer andern Zeit als an einem der gewöhnlichen beiden halbjährigen Termine erfolgen soll, beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrags mit dem Augenblicke, wo die in vorschriftsmäßiger Form aufgestellten und von allen Interessenten vollzogenen Werthstaxen der zu versichernden oder in der Versicherung zu erhöhenden Gebäude von dem Magistrate mit dem Richtigkeits=Atteste versehen worden sind (§. 18. b.), oder, wenn dem Antrage auf Erhöhung einer Versicherungssumme frühere bereits als richtig bescheinigte Werthstaxen zum Grunde liegen, mit dem Augenblicke, wo die beantragte Erhöhung vom Magistrate auf Grund der früheren gültigen Taxen für zulässig anerkannt und genehmigt worden ist.

Zum

Zum §. 17.

Bei den in der Zukunft eingehenden Anträgen auf Aufnahme in die Sozietät und Erhöhung oder Heruntersetzung schon bestehender Versicherungssummen soll nicht die Zahl Fünfundzwanzig, sondern die Zahl Fünf als Theilbarkeitsmaaßstab zur Abrundung der Versicherungssummen gelten, so daß die jedesmalige Versicherungssumme des einzelnen Gebäudes den Betrag von mindestens fünf Thalern erreichen und bei höheren Summen durch fünf theilbar sein muß.

Zum §. 33 b.

Die Ertheilung von Rezeptionsscheinen ist fernerhin nicht mehr von dem hierauf gerichteten ausdrücklichen Antrage der Gebäudebesitzer abhängig; vielmehr wird in der Zukunft jedem Hausbesitzer, welcher der Provinzial-Städte-Feuersozietät beitritt oder eine Erhöhung seiner Versicherung bewirken läßt, ein solcher Receptionsschein, und zwar unentgeltlich, durch den Magistrat ertheilt.

Zu diesem Zweck sollen die Magistrāte durch die Direktion mit dem nöthigen Bedarf an Formularen zu dergleichen Rezeptionsscheinen versehen werden, welche außer der Versicherungs- und Konkurrenzsumme auch die Abschätzungssumme, sowie auf der Rückseite eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Reglements enthalten sollen.

Zum §. 41. und 42.

Um Behufs Feststellung eines partiellen Schadens die bei einem stattgehabten Brande vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts zu finden, muß von der Abschätzungskommission in der Regel der Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des beschädigten Gebäudes, und zwar möglichst nach denselben Grundsätzen, nach welchen die bei der Brandschadenabschätzung vorzulegende ursprüngliche Gebäudetaxe aufgestellt ist, ermittelt werden. Derselbe aliquote Theil, welcher sich hiernächst ergiebt, wenn die Differenzsumme zwischen dem ermittelten Werthe der unbeschädigt gebliebenen Theile und der ursprünglichen Taxsumme einerseits und die ursprüngliche Taxsumme andererseits zusammengestellt wird, gebührt dem Beschädigten dann auch von der Versicherungssumme.

Zum §. 54.

Beschädigungen der Gebäude, welche durch Blitz, wenn solcher auch nicht gezündet hat, hervorgebracht worden, werden gleichfalls vergütet.

Zum §. 81. 82. 84—87.

Die Einrichtung, wonach die vorfallenden Veränderungen theils durch halbjährliche Hauptnachträge, theils durch außerordentliche Interimsnachträge zur Kenntniß der Provinzialdirektion gebracht werden sollen, wird aufgehoben. An die Stelle dieser doppelten Art von Nachträgen treten Monatsnachträge.

In dieselben werden alle im Laufe des betreffenden Monats vorgefallene Veränderungen (Eintritt neuer oder Austritt bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder

oder Heruntersetzung der Versicherungssummen und Versetzung von bereits versicherten Gebäuden aus einer Klasse in die andere), soweit solche in Wirksamkeit getreten sind, unter Benutzung des dem Reglement unter lit. C. beigefügten Schema und unter Beachtung der wegen Abschlusses der Nachträge im §. 82. enthaltenen Bestimmungen aufgenommen.

Diese Nachträge, welche innerhalb der drei ersten Tage des nachfolgenden Monats an die Provinzialdirektion einzureichen sind, werden nach dem Semester, in welchem sie aufgestellt werden, innerhalb jedes einzelnen Semesters aber nach fortlaufender Nummer bezeichnet. Sie erhalten daher die Aufschrift: Erster (zweiter, dritter ꝛc.) Nachtrag zum Feuersozietäts-Kataster der Stadt N. im Regierungs-Bezirk N. für das erste (zweite) Semester des Jahres 18..

Sind im Laufe eines Monats keine Veränderungen vorgekommen, so daß für denselben ein Katasternachtrag nicht aufzustellen ist, so bedarf es in der Regel auch nicht erst der Einsendung einer Vakatanzeige.

Um jedoch möglichst zu sichern, daß vor der jedesmaligen Ausschreibung der von den Theilnehmern zu leistenden halbjährlichen Beiträge alle im Laufe des vorhergegangenen Semesters vorgefallenen Veränderungen ordnungsmäßig zur Kenntniß der Provinzialdirektion gebracht worden sind, müssen diejenigen Magistráte, welche für den letzten Monat des betreffenden Semesters, d. h. für den Monat Juni resp. den Monat Dezember, keinen Nachtrag aufzustellen gehabt haben, für diesen Monat innerhalb der für die Einsendung der Nachträge bestimmten Frist eine Vacatanzeige an die Provinzialdirektion erstatten und in derselben die Haupt-Versicherungs- und Konkurrenz-Summen, mit welchen der zuletzt aufgestellte Nachtrag abschließt, nach Klassen geordnet ausdrücklich angeben. In die monatlichen Nachträge sind auch die Veränderungen in Beziehung auf die Namen der Gebäudebesitzer und in Beziehung auf die Vermerke der Hypothekengläubiger mit aufzunehmen.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Westphalen.

(Nr. 3592.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und die fiskalischen Vorrechte wegen Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien von den benachbarten Grundstücken nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3593.) Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852.

Des Königs Majestät haben das unterm 15. April, 16., 20. Mai, 4., 20. und 25. Juni und 23. Juli 1851. vollzogene Statut des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juni 1852. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)